



# Abgeltungsteuer

## Einfach, transparent, gerecht

### **Abgeltungsteuer auch nach Einführung internationaler Kontrollmitteilungen weiterhin sinnvoll**

Nach der Einführung des internationalen Informationsaustausches in Steuersachen wird vereinzelt gefordert, die Abgeltungsteuer abzuschaffen. Als Argument wird angeführt, dass nunmehr eine lückenlose Kontrolle über Kapitalerträge möglich sei. Deshalb bestehe kein Bedarf mehr für eine pauschale Besteuerung von Kapitalerträgen, die bisher Kapitalflucht verhindern sollte. Eines steuerlichen Anreizes, das Kapital in Deutschland zu halten, bedürfe es daher nicht mehr. Weiterhin wird argumentiert, dass leistungslose Einkommen aus Vermögen nicht niedriger als Einkommen aus Arbeit besteuert werden sollen.

### **Abschaffung der Abgeltungsteuer führt zu gravierenden Nachteilen**

Der Steuersatz von 25 Prozent ist kein einseitiges Privileg für die Reichen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde vielmehr die Bemessungsgrundlage insbesondere für die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften deutlich ausgeweitet. Würden die Kapitalerträge wieder der Regelbesteuerung unterworfen, müsste das Teileinkünfteverfahren für Dividenden und Veräuße-

rungsgewinne aus Aktien sowie die Spekulationsfristen bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen und Gewinnen aus Termingeschäften wieder eingeführt werden. Zudem müsste die eingeschränkte Verlustverrechnung von Kapitalerträgen wieder aufgehoben und der Abzug von Werbungskosten zwingend wieder zugelassen werden. Damit wäre automatisch auch der mit der Abgeltungsteuer angestrebte Vereinfachungseffekt für Bürger und Finanzbehörden hinfällig, weil damit ein Ansteigen der Veranlagungsfälle verbunden wäre.

### **Keine Mehreinnahmen für den Fiskus zu erwarten**

Völlig ungewiss ist, ob bei einer Abschaffung der Abgeltungsteuer dem Fiskus höhere Mehreinnahmen aus der Besteuerung von Kapitalerträgen zufließen würden. Nach der Steuerschätzung von Mai 2016 stammen zurzeit drei Viertel des Aufkommens aus der Abgeltungsteuer aus Dividenden. Bei einer Tarifbesteuerung dürften Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien wegen der erforderlichen Berücksichtigung der Vorbelastung auf der Ebene der ausschüttenden Unternehmen nur zur Hälfte besteuert werden. Wie sich dieser Effekt in Verbindung mit der wieder einzuführenden Berücksichtigung von Werbungskosten fiskalisch auswirken würde, muss als offen bezeichnet werden.



Auch Mindereinnahmen für den Fiskus sind möglich bzw. erscheinen nach der Antwort der Bundesregierung auf die parlamentarische Anfrage der Fraktion Die Linke vom 6. Oktober 2014 (BT-Drs. 18/2724) sogar wahrscheinlich.

Zudem wäre eine Steuerfreistellung der langfristigen Vermögensanlagen von der Wertzuwachsbesteuerung schon aus sozialpolitischen Gesichtspunkten (private Altersvorsorge) zwingend erforderlich bzw. unvermeidlich.

Deutschland würde sich bei einer Verschärfung der Besteuerung von Kapitalerträgen auch gegen einen europäischen Trend stellen, denn zahlreiche Mitgliedstaaten in der Europäischen Union belegen die Zinsinkünfte mit einem Steuersatz, der unterhalb von 25 Prozent liegt: Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

## **Abgeltungsteuer im Interesse des Staates und der Bürger beibehalten**

Die zutreffende und umfassende Besteuerung der Kapitalerträge, die deutsche Steuerbürger im Inland erzielen, wird durch die Abgeltungsteuer sichergestellt. Eines zusätzlichen Informationsaustausches über die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge bedarf es somit nicht. Das heißt, ein internationaler Informationsaustausch über „grenzüberschreitende“ Kapitalerträge und eine nationale Abgeltungsteuer sind kein Widerspruch. Vielmehr ergänzen sich beide Instrumente in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich.

Würde nur die abgeltende Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs abgeschafft, der Steuerabzug „an der Quelle“ aber beibehalten und zusätzlich ein Meldesystem für Kapitalerträge von Inländern eingeführt, würde die Kapitalanlage des Steuerinländers in Deutschland gegenüber einer Kapitalanlage im Ausland sogar diskriminiert. Von den Erträgen aus der Kapitalanlage in Deutschland würde vorab Kapitalertragsteuer einbehalten und es würden zusätzlich die Kapitalerträge an die Finanzbehörden gemeldet. Für die Kapitalanlage im Ausland würde die Besteuerung hingegen erst im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt erfolgen.

## **Einfache, transparente Steuererhebung**

Die Kreditinstitute erledigen die steuerlichen Formalitäten für ihre Kunden. Sie behalten von den Kapitalerträgen die anfallende Steuer ein und führen sie an das Finanzamt ab. Schon beim Steuerabzug werden etwaige Veräußerungsverluste verrechnet, ausländische Quellensteuern angerechnet und ggf. auch die Kirchensteuer berücksichtigt. Da der Steuerabzug abgeltende Wirkung hat, entfallen umfangreiche Steuererklärungs-pflichten. Die Kreditinstitute berücksichtigen Freistellungsaufträge und Nichtveranlagungs-Bescheinigungen beim Steuerabzug, wovon insbesondere auch Anleger mit geringen Kapitalerträgen profitieren. Steuerpflichtigen, die aufgrund ihres niedrigen persönlichen Steuersatzes ihre Kapitalerträge erklären möchten (sog. Günstigerprüfung), wird dies durch einfache und übersichtliche Vordrucke erleichtert.

Die einheitliche steuerliche Behandlung aller Kapitalanlageformen bietet ein Höchstmaß an Transparenz: Anlageentscheidungen werden allein unter Kapitalmarktaspekten getroffen und nicht mehr durch steuerliche Beweggründe überlagert. Gestaltungen, die sich an der Grenze steuerfreier Veräußerungsgewinne und steuerpflichtiger Kapitalerträge bewegen, gehören der Vergangenheit an.

### Hohe reale Besteuerung ...

Die Abgeltungsteuer führt mit einem nominalen Steuersatz von 25 Prozent zu einer real sehr viel höheren Belastung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen.

Denn bei der Bewertung der Abgeltungsteuer ist zu beachten,

- dass Kapitalerträge „brutto“ besteuert werden (Aufwendungen wie Depotgebühren, Vermögensverwaltungskosten, Schuldzinsen etc. werden nicht steuermindernd berücksichtigt, es gibt hierfür nur einen niedrigen Pauschbetrag von 801 Euro, bei Ehegatten 1.602 Euro),
- dass Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen und Gewinne aus Termingeschäften zeitlich unbegrenzt und umfassend der Abgeltungsteuer unterliegen (ohne Berücksichtigung von Haltefristen) und
- dass Veräußerungsverluste nur mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden können, aber z.B. nicht mit Mieterträgen.

### ... von Zinserträgen

Bei einem Zinsertrag ist zusätzlich noch die Inflationsanfälligkeit des angelegten Kapitals zu berücksichtigen. So ergibt sich beispielsweise bei einem Marktzins von 1,57 Prozent (Durchschnittsrendite für eine risikolose zehnjährige deutsche Staatsanleihe in 2012) und einer Inflationsrate von etwa 2 Prozent (Angabe des Statistischen Bundesamtes für 2012) ein negativer Realzins (realisierter Anlageerfolg) – mit folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Kapital		1.000,00 €
Zinsertrag (1,57 % Marktzins)		15,70 €
Inflationsrate (2 %)	./.	20,00 €
25 % Abgeltungsteuer	./.	3,92 €
5,5 % Solidaritätszuschlag	./.	0,21 €
Ergebnis nach Steuer und Inflation (negative Rendite)	./.	8,43 €

Eine negative reale Einlagenverzinsung war nach einer Untersuchung der Deutschen Bundesbank in den vergangenen Jahrzehnten eher die Regel und nicht die Ausnahme.

Die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag führt in einer Niedrigzinsphase zu einem zusätzlichen Kapitalverzehr und damit zu einer Substanzbesteuerung.

In Zeiten normaler Zinsstruktur mit einer die Inflationsrate übersteigenden Verzinsung entspricht die Abgeltungsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag im Ergebnis einer Steuerbelastung von 61,53 Prozent bezogen auf den Realzins:

Kapital		1.000,00 €
Zinsertrag (3,5 % Marktzins)		35,00 €
Inflationsrate (2 %)	./.	20,00 €
Realzins		15,00 €
25 % Abgeltungsteuer	./.	8,75 €
5,5 % Solidaritätszuschlag	./.	0,48 €
Ergebnis nach Steuer und Inflation		5,77 €

Die Inflation reduziert die Kaufkraft des Zinsertrages und des gesamten Anlagebetrages. Diese Wirkung wird durch eine von Zeit zu Zeit vorgenommene Anhebung des Grundfreibetrages nicht annähernd ausgeglichen.

### ...und von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Aktienanlagen

Die Belastung der Dividenden und der Veräußerungsgewinne aus Aktienanlagen setzt sich zusammen aus den von der Kapitalgesellschaft auf den Gewinn zu zahlen-



### Kapitalgesellschaft

Gewinn	100,00 €
./.. GewSt (Hebesatz 400 %)	14,00 €
./.. Körperschaftsteuer (15 %)	15,00 €
./.. Solidaritätszuschlag	0,82 €
Steuern des Unternehmens:	29,82 %
= Thesaurierung/Dividende	70,18 €

### Anteilseigner

Dividende	70,18 €
./.. AbgSt (25 %)	17,54 €
./.. Solidaritätszuschlag	0,96 €
Einkünfte nach Steuern	51,68 €
Steuerbelastung insgesamt:	48,32 %

den Steuern und den auf die Dividende bzw. auf den Veräußerungsgewinn vom Anteilseigner zu zahlenden Steuern.

Dividenden und Veräußerungsgewinne sind somit wegen der steuerlichen Vorbelastung auf Unternehmensebene schon derzeit äußerst hoch besteuert.

Auch nach Umsetzung des internationalen Informationsaustausches hat die Abgeltungsteuer keineswegs „ausgedient“, sondern erfüllt unverändert ihren Zweck und sollte deshalb als einfache, transparente und gerechte Besteuerung der Kapitaleinkünfte beibehalten werden.

## Ansprechpartner:

### Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Dr. Heinz-Jürgen Tischbein  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-24 00  
Telefax: +49 30 2021-19 24 00  
E-Mail: tischbein@bvr.de

### Bundesverband deutscher Banken e. V.

Joachim Dahm  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: +49 30 1663 3200  
Telefax: +49 30 1663 3299  
E-Mail: joachim.dahm@bdb.de

### Bundesverband Öffentlicher Banken e. V.

Thomas Ihering  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30/81 92 - 2 96  
Telefax: +49 (0) 30/81 92 - 2 99  
E-Mail: thomas.ihering@voeb.de

### Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V.

Dr. Judith Dickopf  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin  
Telefon: +49 30 20 225-52 63  
Telefax: +49 30 20 225-53 45  
E-Mail: judith.dickopf@dsgv.de